



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Fortsetzung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

namen gab^{23a)}. Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht²⁴⁾.

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten²⁵⁾.

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II²⁶⁾ bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal“. Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Dasselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.

der Satz 2, namentlich in Verbindung mit der nachfolgenden Erteilungsvorschrift. An dieser Stelle sei nur folgendes vermerkt: Wenn in der Legitimationsstelle II der Besitz am hantgemal als entbehrlich behandelt wird, ohne daß eine Einschränkung hinzugefügt wird, so paßt dies nur zu der Heimat im geschichtlichen Sinne ohne juristische Beziehung. Der Stammhof bleibt die geschichtliche Heimat, auch wenn ein Blutsfremder voller Eigentümer wird. Das Wort „bewiesen“ ergibt keinen Gegen Grund²⁷⁾. Das Wort ist nicht auf den Augenschein zu beziehen. Da das hantgemal in einem anderen²⁸⁾ Gerichtsbezirke liegen kann, als in dem Bezirke desjenigen Gerichts, in dem die Herausforderung ergeht, so würde ein Augenschein eine Gerichtsreise erfordern, die in unseren Quellen nicht vorkommt und aus sachlichen Gründen nicht gemeint sein kann. Nach unserer Vorschrift genügt der Eid, auch wenn der Schwörende nicht im Besitze seines Stammguts ist, und daher erst recht, wenn er es unter sich hat.

Die Vorschrift der Forumsstelle (III, 26 § 2) wird in III § 33 in ausführlicherer und ganz allgemeiner Fassung wiederholt²⁹⁾. Da diese ausführliche Fassung durch keine Ausnahme für die Schöffenbaren durchbrochen wird, so ist die an der ersten Stelle mit hantgemal ausgedrückte Vorstellung an der zweiten Stelle in den

27) So anscheinend H. Meyer a. a. O. S. 6 Anm. 1. Wenn Meyer sagt, daß das Wort „beweisen“ im Rechtsbuche nur für den Augenschein gebraucht werde, so scheint mir dies nicht zuzutreffen. Die umfassendere Bedeutung ist m. E. gesichert. Die Geburt eines bereits verstorbenen Kindes ist zu beweisen, obgleich die Einnahme eines Augenscheins nicht mehr erfolgen konnte (I, 33). Der Austausch von Dienstleuten, der nicht vor Gericht vorgenommen wurde, kann doch bewiesen werden I 32 § 1. Echte Not kann bewiesen werden, obgleich sich die Vorgänge dem Augenscheine des Gerichts entziehen (II, 11 § 1).

28) Wenn Heusler die Frage aufwirft, ob eine Herausforderung durch einen Standesgenossen möglich war, der nicht demselben Gerichtsbezirk angehörte, so steht die Bejahung außer jedem Zweifel.

29) „III 33 § 1. Iowelk man hât sin recht vor deme kuninge. — § 3. Ouch mût her antworden um alle clage, dâ men eine umme schuldeget, ân ob men ene zu kamphe ane spricht; des mach her wol weigeren zu antwordene, ân ûp der art, dâ her ûz geboren is.“ In § 2 ist, wie der Gegensatz zu § 4 erweist, unter Erde nicht an ein ganzes Land zu denken, sondern ebenso wie in III 26 § 2 an einen Raumteil, der innerhalb eines Gerichtsbezirks gelegen und deshalb geeignet ist, das konkrete Gericht zu bestimmen. Die Ausschließlichkeit des Heimatgerichts gilt auch innerhalb Sachsens, wie aus III 79 § 3 zu erschließen ist.

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist“. Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat³⁰⁾.

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edeling³¹⁾. Die Edeling wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Königsbanne des Sachsenspiegels³²⁾. Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar“, der ebenso „bestimmend“ bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe“ und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte“³³⁾, und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 594 meine Gegenschrift S. 51 (15). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrund steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren“. Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pflughafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand, S. 53 u. 76.